



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

5. Die elterliche Gewalt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

dem Aufnahmetermin das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag an den Schulvorstand bis zum nächstfolgenden Aufnahmetermin zurückgestellt werden.

Auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung können schulpflichtige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche vom Schulunterricht ausgeschlossen oder zurückgestellt werden.

Soll ein Kind die Schule wechseln, so ist dem Leiter der Schule vor dem Weggang unter Angabe der Schule, welche das Kind nun besuchen soll, Mitteilung zu machen.

Für die Volksschulen herrscht Schulzwang vom 6. bis 14. Lebensjahre. Hieran schließt sich bis zum 18. Lebensjahr die Fortbildungsschule. Kinder, welche später die höhere Schule besuchen sollen, müssen ebenfalls zuerst die Volksschule besuchen und zwar die vier untersten Klassen (die sogen. Grundschule).

Privat-Unterricht, den Kinder vor Beginn der Schulpflicht erhalten, darf nach einem Ministerialerlaß nicht auf die Grundschulpflicht angerechnet werden, ebenso ist die Aufnahme derartig vorbereiteter Kinder in die zweitunterste Klasse der Volksschule nicht statthaft.

Das gesamte Schulwesen ist noch in Kapitel 18 behandelt.

*

Fünfter Abschnitt: Die elterliche Gewalt.

Das Kind steht unter elterlicher Gewalt, solange es minderjährig ist. Kraft elterlicher Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Die Sorge für die Person des Kindes heißt: das Kind standesgemäß unterhalten, beaufsichtigen und erziehen. Ferner gehört hierher das Recht der Züchtigung, das Recht, den Aufenthaltsort zu bestimmen.

Hat das minderjährige Kind eigenes Vermögen, so steht dem Vater in der Regel die Verwaltung und die Nutznießung des Vermögens zu, wenn nichts besonderes bestimmt ist.

Bei der Verwaltung des Vermögens muß der Vater dieselbe Sorgfalt verwenden, wie bei seinen eigenen Angelegenheiten. Die elterliche Gewalt geht auf die volljährige Mutter (nicht die minderjährige) über, wenn der Vater gestorben, für tot erklärt ist, wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Vom Vormundschaftsgericht kann der Mutter ein Beistand bestellt werden wenn sie es verlangt, wenn der Vater es leßwillig verordnet hat, wenn das Gericht es für nötig hält.

In allen Rechtsangelegenheiten, die das Kind betreffen, muß der Vater bzw. die Mutter das Kind vertreten. Der Vater ist berechtigt für das Kind zu klagen, Strafanträge zu stellen und Verträge zu schließen. Will man rechtlich gegen das Kind vorgehen, so hat man gegen den Vater als Vertreter vorzugehen.

Den Eltern kann die elterliche Gewalt entzogen werden, wenn sie ihren Pflichten dem Kinde gegenüber nicht nachkommen, oder wenn Gefahr vorliegt, daß der Vater sein Recht missbraucht. Die Anzeige muß dem Vormundschaftsgericht erstattet werden, das dann zumeist anordnet, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Eine Fürsorgeerziehung kann das Vormundschaftsgericht auch anordnen, wenn das minderjährige Kind eine strahbare Handlung begangen hat und die Fürsorgeerziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.

Die Eltern sind auch verpflichtet, ihre Kinder (ebenso Hausgenossen, die ihrer Gewalt und Aufsicht unterworfen sind) vom Betteln, Stehlen, von Zoll- und Steuerhinterziehung, von Forst- und Feldfrevel, vom Wildern und vom Vogelstellen abzuhalten. Tun sie das nicht, so können sie mit Haft von 1 Tag bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft werden. Unter Umständen können sie auch an die Landespolizei (Arbeitshaus) überwiesen werden.

Zu den Pflichten der Eltern gehört es auch, der Tochter bei ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren, wenn sie dazu in der Lage sind, ohne ihren eigenen standesgemäßen Unterhalt und ihre sonstigen Verpflichtungen zu gefährden.

Sie sind aber nur zur Lieferung einer Aussteuer verpflichtet. Die Verpflichtung fällt weg, wenn die Tochter genügendes eigenes Vermögen besitzt, oder wenn sie bei Minderjährigkeit ohne Einwilligung der Eltern heiratet. Die Aussteuer kann später von dem Erbteil der Tochter abgezogen werden. Vergl. §§ 1616 u. f. BGB.

*

Sechster Abschnitt: Annahme an Kindesstatt.

Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag muß vor Gericht oder vor einem Notar ge-